



Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die finanzielle Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt

I. Allgemeines

Die Leitung der Evangelischen Kirche in Bayern (ELKB) und der Diakonie sind tief betroffen davon, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in ihrem Verantwortungsbereich sexualisierte Gewalt erlitten haben. Sie übernehmen Verantwortung für das Leid, das in ihren Einrichtungen und Arbeitsfeldern den Betroffenen zugefügt worden ist.

Eine Wiedergutmachung von geschehenem Leid ist nicht möglich. Aber es gibt das Angebot, neben immaterieller Unterstützung in Form von Seelsorge und Beratung, Betroffenen in Anerkennung ihres Leids auch materielle Hilfe zukommen zu lassen. Mit diesen Hilfsmaßnahmen machen die Leitung der Landeskirche und des Diakonischen Werks deutlich, dass sie das geschehene Unrecht verurteilen. Die Leistungen sollen dazu beitragen, die noch andauernden Folgen der erlittenen sexualisierten Gewalt auszugleichen und zu mildern.

Die finanziellen Leistungen gelten für die vorgenannten Betroffenen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich der Evangelischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie, bei denen Ansprüche gegen die Täterin oder den Täter nicht mehr durchsetzbar sind. Dies bedeutet, dass nicht verjährte Ansprüche vorrangig gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend zu machen und ggf. auch auf dem Rechtswege zu verfolgen sind.

II. Finanzielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids

Für solche Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, in denen wegen Ablaufs der Verjährungsfrist die Durchsetzung von Ansprüchen nicht mehr möglich ist, können finanzielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids beantragt werden. Nach Maßgabe der „Orientierungshilfe der EKD zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik (Leiter: KR M. Mädler) – Katharina-von-Bora-Str. 7-13 80333 München; Telefon: 089 / 55 95 – 552; Telefax 55 95 – 666; E-Mail: pressestelle@elkb.de

Anerkennung ihres Leids" vom Kirchenamt der EKD, Stand 17. April 2012 erklärt sich die Landeskirche bereit, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht individuelle Leistungen an diese Betroffenen sexualisierter Gewalt zu erbringen, wenn sie

- glaubhaft machen, dass sie sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der ELKB oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Bayern erlitten haben und wenn
- ein institutionelles Versagen einer Stelle in der Landeskirche, im Diakonischen Werk Bayern oder in einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Bayern für das erlittene Leid (mit)ursächlich war oder dieses Leid ermöglicht hat.

Leistungen in Anerkennung des Leids sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden oder entstehen.

III. Verfahrensweise zur Anerkennung von Leid

Anträge auf Leistungen sind auf der Grundlage eines Vordrucks an die Landeskirche zu richten. Die Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt berät und unterstützt die Antragstellenden bei der Verfolgung ihrer Anliegen, einschließlich einer Begleitung bei Anhörungen durch die Unabhängige Kommission (UK).

Über den Antrag entscheidet die Unabhängige Kommission für finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids durch sexualisierte Gewalt. Die Kommission wird vom Landeskirchenrat berufen. Der Kommission soll über psychiatrischen, psychologischen, juristischen und theologischen Sachverstand verfügen. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sind nicht an Weisungen einer Kirchenbehörde, des Diakonischen Werks oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes gebunden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Ihre Mitglieder sind:

- Birgit Benesch, Vorsitzende Richterin am OLG München – Familiensenat
- Pfarrer Heinrich Götz, emeritierter Rektor der Evangelischen Diakonissenanstalt Augsburg
- Pfarrerin Barbara Hauck, Pfarrerin, Pastoralpsychologin und Leiterin der Beratungsstelle „Offene Tür – Cityseelsorge St. Jakob“ in Nürnberg
- Hanna Moritzen, Pädagogin und Supervisorin mit Lehrauftrag an der Evangelischen Hochschule in Nürnberg,
Dr. Jürgen Thorwart, psychologischer Psychotherapeut und Psychoanalytiker,

Die Unabhängige Kommission entscheidet grundsätzlich nach Lage der Akten: Sie kann jedoch eine nichtöffentliche mündliche Anhörung durchführen, wenn dies sachdienlich erscheint oder wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dies beantragt. Die Beratungen der Kommission sind vertraulich. Vertreter und/oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes bzw. des Diakonischen Werkes Bayern oder

der betreffenden Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes können an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Gegen die Entscheidung der Unabhängigen Kommission kann der Antragsteller oder die Antragstellerin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Landeskirchenrat einlegen, der endgültig entscheidet.

IV. Übernahme von Kosten für Therapie und Beratung

Die Übernahme von Sachkosten wie z.B. Psychotherapie oder Paarberatung erfolgt im Rahmen des sogenannten *Ergänzenden Hilfesystems* (EHS), einem Fonds, der beim Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angesiedelt ist und an dem sich die Ev.-Luth. Kirche in Bayern sowie das Diakonische Werk Bayern mit seinen Mitgliedseinrichtungen beteiligen, nach den dortigen Vorgaben. Voraussetzung ist hier u.a., dass keine vorrangigen Ansprüche auf Leistungen aus dem bestehenden Sozialsystem geltend gemacht werden können und die Clearingstelle des EHS die Kosten als angemessen anerkannt hat.

Die Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt kann zur Krisenintervention auf Antrag über die

- Übernahme von Kosten einer unabhängigen rechtlichen Erstberatung
- Kosten für eine kurzfristige Intervention,
- sowie Fahrtkosten zu Beratungseinrichtungen

entscheiden.

V. Intervention und Prävention

Durch klare Verfahrensregeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt setzen sich die Leitungen von ELKB und der Diakonie dafür ein, dass grenzverletzendes Verhalten und solche Taten geahndet werden. Ebenso fördern sie die Verankerung von Präventionsmaßnahmen in ihren Einrichtungen und Arbeitsfeldern zum Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden und haben klare Regeln der Intervention.

München, März 2015 (aktualisiert im Juni 2021)